

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Krüger Erodieretechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen Krüger Erodieretechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend „Hersteller“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern(nachfolgend „Besteller“) erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Lieferungsbedingungen (nachstehend „Lieferungsbedingungen“). Abweichenden Regelungen, insbesondere entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers, widersprechen wir, es sei denn, wir hätten der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Lieferungsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.3 Hinweis gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz: Wir speichern die Daten über Kunden und Lieferungen elektronisch.
- 1.4 Alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Auftragserteilung

Unsere Angebote, die nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden, sind freibleibend. Bestellungen des Bestellers sind für ihn bindende Angebote. Annahmeerklärungen, Bestellungen und sonstigmündliche Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Herstellers.

3. Lieferfristen, Verzug, Unmöglichkeiten

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung enthaltenen Datum, nicht aber vor Klärung aller Vertragsbestimmungen. Sie endet mit dem Tag der Absendung bzw. Auslieferung durch uns, es sei denn, dass feste Liefertermine zugesagt sind.
- 3.2 Alle Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in einer schriftlichen Auftragsbestätigung eine Zusicherung des Termins enthalten ist.
- 3.3 Wird eine verbindliche Lieferfrist um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von einer Woche den Vertrag zu kündigen. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.4 Geraten wir schuldhaft in Verzug, so gilt, dass die uns zu setzende Nachfrist schriftlich mitgeteilt werden muss und eine Woche zu betragen hat. Der Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 3.5 Störungen in dem Geschäftsbetrieb des Herstellers, insbesondere krankheitsbedingte Ausfälle der leitenden Mitarbeiter des Lieferanten sowie Streiks, Aussperrungen, Arbeitnehmermangel, auch auf Seiten der Zulieferer des Herstellers, mangelnde Versandmöglichkeiten und Rohstoffbeschaffung sowie Fälle höherer Gewalt hat dieser nicht zu vertreten. Die Lieferfristen verändern sich in diesem Falle um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Besteller Anfang und voraussichtliches sowie tatsächliches Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art baldmöglichst mitzuteilen.

4. Versand / Abholung bzw. Auslieferung / Gefahrübergang

- 4.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 4.2 Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, Spediteur oder Frachtführer oder mit dem Abladen auf ein Fahrzeug des Herstellers, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über. Abholung und Auslieferung von Werkstücken sowie deren Transport durch unsere Fahrzeuge erfolgen auf Gefahr des Bestellers. Für hierbei auftretende Transportschäden haften wir nur für den Fall eines uns nachgewiesenen Eigenverschuldens.
- 4.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abholbereitschaft der Ware auf den Besteller über.

5. Abnahme / Untersuchungs- und Rügepflicht

- 5.1 Die bei der Ablieferung der Ware bzw. der Werkstücke den Lieferschein unterschreibenden Personen gelten uns gegenüber als zur Entgegennahme der Waren und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- 5.2 Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware durch den Besteller schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitungen unverzüglich nach ihrem Auftreten dem Hersteller mitzuteilen.
- 5.3 Etwaige Rügen des Bestellers haben in Schriftform zu erfolgen und unter genauer Beschreibung des Mangels. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Hersteller bereit zu halten.
- 5.4 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn eine fristgerechte Mängelanzeige nicht erfolgt.

6. Preise

Die Preise verstehen sich netto, zzgl. der bei Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Werk, ausschließlich Verpackung.

7. Zahlungen

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu erfolgen.
- 7.2 Sofern im Einzelfall ausdrücklich ein Skontoabzug vereinbart ist, entfällt dieser jedoch dann, wenn zum Zahlungszeitpunkt andere fällige Forderungen noch nicht beglichen sind.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, weitere Lieferungen an den Besteller zurückzuhalten.
- 7.4 Ergeben sich nach Vertragsschluss gegen die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Bedenken, sodass unsere Zahlungsansprüche gefährdet erscheinen, so steht uns das Recht zu, Leistung gegen Vorkasse oder Sicherheit durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts zu verlangen. Kommt

der Besteller diesem Verlangen trotz Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nicht nach, so können wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Bestellers vom Vertrag zurücktreten.

- 7.5 Der Besteller kann, insbesondere bei Mängelrügen, mit einer Forderung gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
8. **Eigentumsvorbehalt**
 - 8.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen sowie der aus sonstigen Rechtsansprüchen (wie z.B. wechselrechtlichen Ansprüchen) entstandenen Forderungen unser Eigentum.
 - 8.2 Der Besteller ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.
 - 8.3 Soweit die Ware vom Besteller weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Der Besteller bzw. Verarbeiter ist nur Verwahrer.
 - 8.4 Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.
 - 8.5 Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt an uns im Voraus ab, und zwar auch insoweit, als unsere Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Fall dienen die abgetretenen Forderungen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wir werden die abgetretenen Forderungen solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen.
 - 8.6 Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, als ihm von uns keine andere Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.
 - 8.7 Wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl freizugeben, soweit sie unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren.
 - 8.8 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
 - 8.9 Der Besteller hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.
9. **Gewährleistung und Haftung**
 - 9.1 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge gemäß 5.2 leistet der Hersteller nach den Regeln des Kaufrechts und nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der von ihm gelieferten Ware. Für ein einwandfreies Bearbeitungsergebnis sind entsprechende Materialaufmaße notwendig. Bei Unterschreitung dieser Aufmaße übernimmt der Hersteller für die Qualität der zu bearbeitenden Teile keine Haftung. Für Sachschäden, die durch Verzug, Risse, Härtefehler, Lunken oder Materialschäden entstehen, ist die Haftung des Herstellers ausgeschlossen.
 - 9.2 Die Gewährleistung erfolgt in der Weise, dass der Hersteller nach seiner Wahl dem Besteller eine neue, mangelfreie Ware überlässt (Nachlieferung) oder den Mangel beseitigt (Nachbesserung). Im Falle der Nachbesserung hat der Besteller auf Verlangen des Lieferanten Mitteilungen von Mängeln zu präzisieren und schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten bereitzustellen, die zur Analyse des Mangels geeignet sind. Die Kosten der Nachbesserung trägt der Hersteller, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach Ablieferung an einen anderen Ort als dem vertraglich vorgesehenen gebracht worden ist.
 - 9.3 Bleibt die Nacherfüllung gemäß dem vorstehenden Absatz erfolglos, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Voraussetzung ist der fruchtlose Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von angemessener Länge, es sei denn, eine Fristsetzung ist gesetzlich entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes Vertretenmüssen.
 - 9.4 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Hersteller Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:
 - a) bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit grundsätzlich in voller Höhe; im Falle von Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet der Hersteller nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
 - b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht durch den Hersteller, der leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen des Herstellers, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf die Höhe des Werklohnanspruchs, es sei denn diese Summe ist angesichts des Einzelfalles unangemessen niedrig; Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haftet der Hersteller gegenüber dem Besteller jedoch begrenzt auf die Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
 - 9.5 Dem Hersteller bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Bestellers offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß 9.4 gelten nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Übernahme von Beschaffenheitsgarantien oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
10. **Gerichtsstand**
 - 10.1 Erfüllungsort für Lieferungen und sonstige Leistungen ist Biedenkopf.
 - 10.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt auch im Fall von Wechsel- und Scheckforderungen. Wir können den Besteller jedoch an dessen Sitz verklagen.
 - 10.3 Der Vertrag einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 15.08.2015